

Beurkundung der Sterbefälle.

Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Tage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, und wenn ein solcher Verpflichteter nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

Unter Behausung versteht man hier denjenigen Raum, welchen jemand regelmäßig für seine eigenen Zwecke, wenngleich nicht als Wohnung, benutzt. Deshalb ist der Hauswirt, in dessen Hause ein Todesfall erfolgt, nicht als solcher zur Anzeige verpflichtet, denn die gemieteten Räume gehören zu seinem Hause, nicht aber zu seiner Behausung.

Die Anzeige ist mündlich oder schriftlich zu machen von denen, welche nach § 1 zur Anzeige vom Todesfall verpflichtet sind.

Findet eine amtliche Ermittlung über den Todesfall statt, so erfolgt die Eintragung auf Grund der schriftlichen Mittheilung der zuständigen Behörde.

Die Eintragung des Sterbefalles soll enthalten :

1. Vor- und Familien-Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden ;
2. Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes ;
3. Vor- und Familien-Namen, Religion, Alter, Stando der Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen ;
4. Vor- und Familien-Namen seines Ehegatten, oder Bemerk, daß der Verstorbene ledig gewesen sei ;
5. Vor- und Familien-Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen.

Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfinden. Ist die Beerdigung dieser Vorschrift entgegen geschehen, so darf die Eintragung des Sterbefalles nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittlung des Sachverhaltes erfolgen.

Wer den vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von den zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.